Zeitschrift: Taschenbücher der Historischen Gesellschaft des Kantons Aargau

Herausgeber: Historische Gesellschaft des Kantons Aargau

Band: - (1919)

Artikel: Die Nutzungskorporationen im Freiamt

Autor: Meyer, Ernst

Kapitel: 3.: Die Stadt Bremgarten

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-111011

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 27.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

vermögen, die Gemeinde behielt das Eigentum bei und konnte auch neue Gerechtigkeiten schaffen. 335 336

3. Kapitel.

§ 14. Die Stadt Bremgarten.

Bremgarten ³³⁷ ist eine Gründerstadt und zwar erfolgte die Gründung zu rein militärischen Zwecken, nicht des Handels wegen. Ums Jahr 1140 wird eine zum Hose Eggenwil gehörige "villa", d. h. eine kleine bäuerliche Unsiedelung erwähnt. ³³⁸ Gegen Ende des 12. Jahrhunderts errichteten die Habsburger hier einen festen Turm, der als Brückenkopf zur Verbindung ihrer beidseitig der Reuß geslegenen Besitzungen dienen sollte und zum Ausgangspunkt der Stadtanlage wurde. Unter seinem Schutze und besgünstigt durch die natürliche Cage entstand schnell eine mit Mauern bewehrte Ansiedelung städtischen Charakters, wird sie doch schon 1246 "civitas" genannt, d. h. befestigter Ort,

Mitteis Röm. Privatrecht I 342 führt aus, daß im altrömischen Recht die Gemeindegenossen einmal als "physische Gesamtheit" aufgefaßt wurden und daß den Einzelnen feste Autzungsrechte gegenüber der Korporation zustanden (344). Im klassischen römischen Recht war jedoch die Korporation eine "ideelle Persönlichkeit", deren Rechte "niemals gleichzeitig Rechte des Mitglieds sein konnten" (341, 376).

³³⁶ Eine ältere Theorie sprach von Eigentum der Gemeinde und zugleich der Einzelnen. Sie nahm an, das Eigentum sei so verteilt, "daß neben dem Recht der Gesamtheit selbständige Sonderrechte der einzelnen Mitglieder begründet" wären. Beseler Privatrecht § 83.

³³⁷ Dr. W. Merz: Stadtrecht von Br. in Rechtsquellen des Kantons Aargan I Bd. 4. Pl. Weißenbach: Stadt Rotel von Br. in Argovia X. und Regesten von Br. in Argovia VIII.

Dr. W. Merz: Bürgerrecht und Hausbesitz in den arganischen Städten in Urg. 33, S. 3-14.

P. Schweizer: Habsburger Stadtrechte und Städtepolitik. S. Rietschel: freiburger Stadtrechte.

³³⁸ Merz Stadtrecht v. Br. S. z.

im Gegensatz zu "villa", und führt zum Zeichen ihrer Selbständigkeit seit 1311 ein eigenes Siegel. Um sich der Treue der Einwohner zu versichern, verlieh 1258 Rudolf von Habsburg Bremgarten, das als Ortschaft schon existierte, ein ausführliches Stadtrecht, "so vorteilhaft, wie es vorher und nachher keine andere Stadt mehr von den habsbur= gern erhielt",339 ein Tochterrecht von freiburg i. Br. 340 Der selbe schöpferische Uft, der die Stadt ins Ceben rief, stellte sie zugleich auf eine bestimmte Stufe der Entwicklung, welche ältere Städte langsam sich hatten erkämpfen muffen. Rudolf gab ihr das Marktrecht,341 die Wahl des Schultheißen und Ceutpriesters,342 beschränkte die Beeresfolge auf eine Tagereise,343 privilegierte die Stadt in Bezug auf finanzielle und militärische Ceiftungen, Steuern und Zölle.344 Rechtlich sind diese Freiheiten freiwillige Verleihungen der habsburger, denen das Eigentum an allem Grund und Boden gehörte.345 Bremgarten erlangte eine sehr selb= ständige Stellung, wurde 1379 von fremden Berichten be= freit 346 und erhielt 1434 auch den Blutbann. 847 Eroberung des Aargaus gelang es ihm, seine freiheiten zu bewahren.348 formell blieb es Reichsstadt; 1450 wurde sogar der Vorschlag gemacht, es zum eidgenössischen Ort neben die 8 alten Orte zu erheben.349

Grundlage alles privaten und öffentlichen Rechts der Stadt war die Handveste von 1258.350 Nach ihrer Desis nition war Burger351 "qui proprium non obligatum valens marcam in civitate habuerit", oder nach der Uebersetzung

³³⁹ Merz I. c. S. 3. ³⁴⁰ Merz I. c. S. 3. ³⁴¹ Merz S. 30. ³⁴² S. 16. ³⁴³ S. 15: peral. dazu Arg. II 129 : 12 für die Freien im Freient

³⁴³ S. 15; vergl. dazu Urg. II 129: 12 für die Freien im Freiamt Affoltern.

³⁴⁴ Merz S. 25. 345 Habs. Urbar I S. 146, 130. 346 Merz S. 40.

³⁴⁷ S. 71. 348 S. 77 ff. 349 vergl. aber S. 89. 350 S. 8 ff.

³⁵¹ Ueber das Wort "Burger" Rüttimann kl. verm. Schriften S. 253 ff.

aus der Mitte des 15. Jahrhunderts "welicher eigens vnuerkumberts einer mark wert hat in difer statt". 352 Das "Bürgerrecht" haftete somit auf den Bäusern der Stadt, von denen ein bestimmter Teil im Werte einer Mark un= unbelastetes Eigen sein mußte. Diese Bestimmung erklärt sich daraus, daß bei der Gründung von freiburg i. Br. der Gründer, Konrad v. Zähringen, den Kaufleuten, die er aufforderte, sich dort niederzulassen, hofstätten mit dem Gedinge anwies, daß sie davon jährlich auf S. Martins Tag einen Schilling Zins zu entrichten hätten, wogegen die darauf erbauten häuser ihnen als Zinseigen gehören Auch in Bremgarten wurden häuser gegen Zins ausgeliehen. 353 Dieser Umstand führte zur Auffassung, das "Bürgerrecht" hafte auf den Bäusern, 354 eine Parallel= erscheinung zu den Gerechtigkeitshäusern in den Cand= gemeinden. Der Ursprung des Bürgerrechts fällt aber hier mit der Stadtgründung zusammen und beruht auf anderer Basis als später in den Candgemeinden, nämlich in der Verbindung zu gegenseitigem Schutz und im Besitz eines privilegierten Gerichtstandes. Zur dinglichen Grundlage des Hausbesitzes trat das Erfordernis der persönlichen Zugehörigkeit zum Bürgerverband, welche durch förmliche Aufnahme durch den Rat begründet wurde, worauf als folge des Bürgerwerdens die Eidesleistung und der Ein= trag in das Bürgerbuch erfolgte.355 Dieses gab aktives und passives. Wahlrecht, Unteil an der Ullmendnutzung, machte aller Privilegien teilhaftig und legte dafür die schweren Verpflichtungen zu steuern, wachen und reisen auf. Dieses Bürgerrecht hatte somit nicht den Charakter unseres heutigen Beimatrechts.

³⁵² Merz S. 19. 353 Habs. Urbar II S. 111/12.

³⁵⁴ Merz Urg. 33 S. 3 ff. 355 Merz S. 47:25, S. 43:5.

Durch das Requisit des Hausbesitzes sollte nicht der Erwerb des Bürgerrechtes erschwert werden. Später genügte die Erlegung oder Verbürgung einer Geldsumme, genannt Udel, die statt des Hauses der Herrschaft und der Stadt für die Erfüllung der Bürgerpflichten haftete. Der jährlich entrichtete Udel befreite von den Steuern und Diensten, die auf den in der Stadt wohnenden Bürgern lasteten. Das Bürgerrecht dieser Ausbürger ruhte somit auf der fiktion des Grundbesitzes in der Stadt und wurde mit seiner Vererblichkeit zum Bürgerrecht im heutigen Sinne. 356

Dem Stande nach konnte der Aufzunehmende Edelmann oder Gemeinfreier sein. 357 Die Aufnahme von Ministerialen und Eigenleuten war dagegen ohne freilassung verboten, 358 um jedes selbständige Recht an Personen auszuschließen. Der Aufenthalt in der Stadt befreite von jeder Eigenschaft. 359

Derkauf des Hauses oder Wegzug aus der Stadt zog den Verlust des Bürgerrechtes nach sich, 360 ebenso Nicht= erfüllung der Bürgerpslichten. 361 freiwillige Aufgabe des= selben war möglich, es bedeutete nicht den Verlust eines Heimatrechts, "offenlich vor einem schultheis vnd vor einem rat", war aber dadurch erschwert, daß er mußte "ver= troesten darnach jar vnd Tag ds recht ze haltende allen burgern zu Bremgarten". 362 Diese Bürger sind zu scheiden

³⁵⁶ S. 39, Ar. 10.

Städten das Recht, daß sie "frye lute vnd alle gotzhus lute, vnder wem oder wa die gesessen sint, empfahen sullent vnd mugent ze purgern als das von alter har komen ist". Leute die "versizzent vnuersprochenlich jar vnd tag" sollen die Städte schirmen und "ze ingsesnen burgern empfahen", S. 36.

³⁵⁸ Handreste Urt. 1 (S. 9), Stadtsatzungen 1612 (S. 132).

³⁵⁹ S. 14 Mr. 32, S. 12 Mr. 21, S. 9 Mr. 4. 360 S. 95.

³⁶¹ S. 15 Mr. 36, S. 11 Mr. 14. 362 S. 43 Mr. 13, S. 95 Mr. 59.

von den Ausbürgern, welche ins Bürgerrecht aufgenommen waren ohne in der Stadt zu wohnen.

Ulle Bürger waren somit gleichen Standes, jede Börigkeit aufgehoben, die Stadtverfassung durchaus demokratisch und der Ausbildung einer kräftigen Bürgschaft gunftig. Diese Verhältnisse blieben bis 1798 bei Bestand, sodaß sich kein Patriziat abzuschließen vermochte.363 Batte sich Brem= garten anfangs eifrig bemüht, durch Zuziehung von frem= den seine Wehr= und Steuerkraft zu erhöhen, so schlug die Stadt mit steigender Rechtssicherheit und der dadurch be= dingten Ubnahme der schweren Casten eine andere Politik ein. Die Burger waren zugleich Mutzungsgenoffenschaft am Bürgergute und strebten jest darnach, die Mupungen den gegenwärtig Ungesessenen möglichst ungeschmälert zu erhalten. Die selben eigennütigen Beweggrunde, die früher zwecks leichterer Castentragung nach einer Vermehrung der Bürgerschaft gedrängt hatten, führten jest dazu, die Aufnahme neuer Bürger zu beschränken. Einerseits wurde der Erwerb des Bürgerrechts erschwert, andererseits der Derzicht darauf erleichtert.364 Der Beist, der nach völliger Ub= schließung der Bürgerschaft tendierte, zeigte sich zuerst in einem Beschlusse von 1603, man wolle drei Jahre lang keinen Bürger oder hintersäß mehr aufnehmen.365 Dazu wurde die Ehe mit Nichtbürgerinnen stark eingeschränkt366 und ein Census verlangt. 1657 beschloß die Gemeinde "weil alle Ehrliche Burger bald nit mehr wüssind", welches

³⁶³ S. 35 Ar. 8: die Privilegien der Edelleute.

³⁶⁴ Jm Jahre 1428 wurde als Burger aufgenommen "der ein armbrost oder dry gulden an gold" gäbe. Merz 64. 1570 betrug die Summe 20 Å, 1577 40 Å, 1600 waren es 40 Gl., ein 10 lötiger Becher, Harnisch und feuereimer, 1641 100 Gl., 1673 200 Gl., Merz 98, 153.

³⁶⁵ Erneuert 1605, 1609 und 1652 auf je 6 Jahre.

^{366 1629, 1651.}

Handwerk ihre Söhne erlernen sollten, "daß sie auch by huß blyben vnd Ehrlich husen Könindt" 10 Jahre lang keine Burger und Hintersässen mehr aufzunehmen. Wer trotzem eine Aufnahme befürworte, solle "Imediate syn Burgrecht verwürkht vnd verlohren haben".³67 Erfolge aus=nahmsweise eine Aufnahme, so solle der Aufgenommene "weder In holt noch Veld Kein Rechtsammi haben".³68 1728 suchte man durch den Beschluß, daß keiner bei Ver=wirkung des Bürgerrechts und Konsiskation des Kausesliegendes Gut im Friedkreis der Stadt an Fremde verkausen dürse, weiteren Zusluß abzuhalten.³69

Wie die Motivierung dieser Beschlüsse zeigt, waren sie einesteils veranlaßt durch die stetig wachsenden Vorteile des Bürgerrechts und anderseits durch die Absicht, einen allzuscharfen Konkurrenzkampf unter den Handwerkern zu verhüten.

Neben den Bürgern wohnten in der Stadt die "hinder oder bysessen" als Schutz und Rechtsgenossen. Sie mußten "einem schultheiß und rath ghorsam sin und dienen als ander burger". Auch ihre Aufnahme wurde immer mehr erschwert. Sie waren nie regimentsfähig und von der Nutzung der Allmende ausgeschlossen, mußten aber alle Casten mittragen.³⁷⁰

Eine dritte Klasse von Einwohnern bildeten die "Inzüg= ling", die auf Cehen sassen. Da sie einen hohen Einzug zu erlegen hatten, wurde von ihnen oft fälschlicherweise "argu= mentiert, seigind hinder= oder bysessen, sodaß sy vnd die irigen in der stat verblyben". Daher beschloß die Gemeinde 1629 ein jährliches Schirmgeld von 6 Bl. zu verlangen³⁷¹

³⁶⁷ fischbuch S. 268.

³⁶⁸ Erneuert 1667 auf 10, 1698 auf 20 Jahre (Merz S. 174, 183).

³⁶⁹ S. 186. ³⁷⁰ S. 99, 168. ³⁷¹ S. 152.

und "wenn die lechenjahr passiert vnd fürüber sind" sollten sie "die statt rumen vnd abzüchen".

Nach Urtikel 40 der handveste wählt die Gemeinde= versammlung, genannt "geschwornen gemeynd" als oberstes Organ jährlich Schultheiß und Räte.372 Sie fand zweimal jährlich statt, am Hilarien= und am Johannistag.373 Jeder Bürger war bei 3 Schilling Buße zum Erscheinen ver= pflichtet. Wie die Dorfgenossenversammlungen in den Cand= gemeinden wurde auch diese durch die Offnung des Stadt= rotels eröffnet. Dann erfolgte die Behandlung der in der Kompetenz der Gemeinde liegenden Beschäfte, die Wahl des Ceutpriesters, die Allmendangelegenheiten, die aber vor dem aufstrebenden handel immer mehr an Bedeutung ein= büßten, die Abfassung neuer Satzungen, der Abschluß von Bündnissen, die festsetzung der Steuern, die Wahl der Gemeindebeamten usw. Die Bürgerschaft sah also ihre Aufgabe nicht wie die Candgemeinden in erster Cinie in der Bewirtschaftung der Allmende, sondern wandte der Besorgung der gewerblichen und politischen Ungelegen= heiten ihr hauptaugenmerk zu und gründete ihren haus= halt auf die Steuerkraft ihrer Bürger.

In den ersten Zeiten besorgte die Gemeinde alle wichstigen Rechtsgeschäfte öffentlicher Natur selbst. 374 Dann gingen diese Kompetenzen mehr und mehr auf den Rat über, dessen Stellung sich immer mehr verstärkte. 375 Sein eigentliches Tätigkeitsgebiet war die innere Verwaltung der

³⁷² Trotz des verbrieften Rechts setzte Audolf in den ersten Zeiten den Schultheißen selbst und ebenso die Räte aus der Zahl seiner Ministerialen (und so blieb es bis ins 15. Jahrhundert). Merz S. 43, 34.

^{373 13.} I; 24. VI.

³⁷⁴ Merz S. 35 Ar. 8, S. 44 Ar. 16, S. 64 Ar. 29.

der Handveste von 1258 und der Uebersetzung aus der Mitte des 15. Jahrhunderts.

Stadt. Er regelte die Benutzung der Allmende, 376 übte die Markt=,377 Gewerbe= und Handelspolizei aus,378 regelte das Steuerwesen 379 usw. In wichtigeren fällen war die Mitwirkung des Großen Rates nötig. Beide Räte zu= sammen bildeten "die 40" und urteilten als Appellations= instanz,380 erließen Bestimmungen über das Bürgerrecht,381 den Abzug,382 die Allmendnutzung,383 die Gewerbe 384 20.

Un der Spitze des Gemeinwesens stand der Schultheiß, "des politischen regiments fürgsetzt haupt". 385 Er war Vorsitzender der Räte und Gerichte, Einzelrichter usw. und vertrat die Stadt nach außen.

Neben diesen Behörden fungierte eine große Zahl untergeordneter Beamter für alle Zweige der Verwaltung. 386 Sie waren vom Rate gewählt und auch von diesem abshängig, also nicht selbständige Organe.

Zusammenfassend können wir sagen, daß in der Stadt= verfassung fünf Bestandteile hervortreten:

Die Stadt ist befestigt, hat einen Markt, bildet einen besondern Gerichtsbezirk, ist privilegiert in bezug auf milistärische und finanzielle Ceistungen und bildet eine selbstänsdige Gemeinde mit reicher Organisation. Für die Stadt gilt der wichtige Rechtssatz: Stadtlust macht frei. 387

Die Gemeinde tritt von Unfang an als ein Wesen mit eigener Willenssphäre auf, ausgerüstet mit zahlreichen Orsganen und einem öffentlichen Zweck. Die stete formel, mit der die im Rechtsleben handelnde Bürgergemeinde bes

³⁷⁶ S. 176 Ar. 127. ³⁷⁷ S. 31 Ar. 22.

³⁷⁸ S. 19:40 h; S. 86 Ar. 47, S. 40 Ar. 11. 379 S. 45.

³⁸⁰ S. 135. 381 S. 153. 382 S. 90. 383 S. 151. 384 S. 161, 174.

³⁸⁵ S. 129. ³⁸⁶ S. 105 ff.

³⁸⁷ D. h. von der früheren Berrschaft und unterwirft dem Stadtherrn, macht also nicht unbedingt "frei".

zeichnet wird, ist "schultheiß, rath und gemeynd".388 Sie deutet auf eine jur. Person. Es treten nicht nur die Ein= zelnen oder die Versammlung aller Genossen auf, sondern die Gesamtheit und die Gemeindebeamten neben einander. Sie bringen einen mit den einzelnen Bürgern nicht iden= tischen Gesamtorganismus zum Ausdruck, indem alle Organe städtischer Willensbildung aufgeführt werden. 389 Die Bürgerschaft wird den Einzelnen als "communitas civium" entgegengestellt und das "sigillum communitatis" bedeutet die Unerkennung einer besonderen Rechtspersönlich= keit. Ceitender Beweggrund aller Gesetze und Verordnungen ist "der statt nut vnd fromen ze fürdren vnd schaden ze wenden".390 Die Stadt mählt ihre Organe, erläßt Gesetze, richtet über Missetaten, legt den Bürgern bedeutende Casten auf, führt eine Gemeindekasse, tritt nach außen durch Ge= fandte auf, schließt Bündnisse und Verträge: sie ist auch nach heutigen Rechtsbegriffen eine vollausgebildete jur. Person und zwar eine öffentlichrechtliche.

Im Verhältnis zur Größe der Stadt war die Allmende von mäßigem Umfang, ein Beweis, daß bei der Teilung der Großmark die gewerbetreibende Bevölkerung schon ziemlich stark angewachsen war und nicht mehr viel Land von der Stadt aus bewirtschaftet wurde. Die Ausscheidung fand erst im 15. Jahrhundert statt und wurde nicht voll= ständig durchgeführt, sondern die Stadt blieb mit den um=

^{38.} Merz S. 36, 44, 57, 101. Diese Hauptpunkte treffen 3. C. auch für Mellingen zu, auf dessen Geschichte und Verfassung daher nicht eingetreten wird.

Daß der Schultheiß zugleich als Vertreter der Habsburger und als Organ im Gesamtorganismus erscheint, verschlägt nichts. Gierke II 612.

³⁹⁰ Merz S. 104.

liegenden Dörfern noch lange in Weidegemeinschaft.391 Die Bürgerschaft wandte ihr Augenmerk mehr den gewerblichen und politischen Ungelegenheiten zu und strebte darnach, ihre Stellung und Macht immer mehr zu verstärken. Sie grün= dete ihren haushalt nicht wie die Candgemeinden auf den Ertrag der gemeinen Mark, die zwar auch hier die materielle Basis bildete, sondern auf die Steuerkraft der Bürger. 392 Ihr Wohlstand wurde durch das Marktrecht mächtig ge= fördert, da es die Verpflichtung für die Candleute der Um= gebung in sich schloß, ihre Cebensbedürfnisse auf dem Markt der Stadt zu kaufen und ihre Candesprodukte dorthin zum Derkaufe zu bringen. Diese Marktordnung, der Gegensatz zur alten Wirtschaftsordnung, die wir bei den alten Cand= gemeinden gefunden haben, wo jedes Dorf eine wirtschaft= liche Einheit mit eigener Produktion und Konsumtion bildete, mußte mit der Zeit die Organisation gänzlich um= gestalten. Wenn die Bürgerschaft mit den fremden in regem Produktenaustausch stand, fiel die Geschlossenheit dahin.

Die Allmende der Stadt diente sowohl dem Interesse der Einzelnen, als noch mehr der Stadt selbst, die auf städtischem Boden mit Material aus Stadtwäldern und Steinbrüchen ihre Gebäude und namentlich die Wehrbauten errichtete und unterhielt und aus den Erträgnissen der Allmende die städtischen Beamten zum Teil besoldete. Diese Benutzungsart verhalf der Erkenntnis der vermögensrechtslichen Persönlichkeit der Gemeinde schon in frühester Zeit

Merz S. 27, 34, 64, 84. Compendium der Stadt Br. S. 53. Die Stadt Mellingen blieb mit ihren umliegenden Gemeinden bis 1798 in Weidegemeinschaft, ebenso Meyenberg, das 1247 –1386 städtischen Charafter hatte (Arg. 9 102).

^{392 &}quot;Steuern, Wachen und Reisen war das Cos des Bürgers." Rüttimann I. c.

zum Durchbruch. Diese Entwicklung war dann auch auf die Candgemeinden von bestimmendem Einfluß.

Soweit die öffentlichen Bedürfnisse die Erträgnisse der Allmende nicht verschlangen, diente sie der Aukung durch die Bürger. Die Berechtigung zur Allmendnutzung war als Aussluß des Bürgerrechts bedingt durch den Besitz eines Hauses in der Stadt von 1 Mark Wert und den Wohnsitz in der Stadt. Bürgerschaft und Allmendnutzungsgenossenschaft sielen zusammen. Der Verlust des Bürgerrechts zog den Verlust des Aukungsrechts nach sich. Das Dahinsfallen des Requisits eines eigenen Hauses und die Aussbildung eines reinen Bürgerrechts verhinderte später das Entstehen von Gerechtigkeiten in der Stadt und bewirkte, daß wenigstens theoretisch alle Bürger gleichberechtigt blieben.

Die wichtigste Urt der Ullmendnutzung war zufolge der dichten Bevölkerung und des Platzmangels innerhalb der Stadtmauern die Austeilung von in der Nähe der Stadt liegenden Gärten und Pflanzplätzen. "Jeder Bürger, der eigen feur und Liecht Zuo Br. brennet, soll durch das Loos ein acher beziehen" (1743).

Da die Zahl der Bewerber größer war als die Zahl der vorhandenen Pünten, suchte man durch eine Auflage das Interesse der Uebergangenen zu wahren.

Das Handwerk erlaubte dem Bürger nur in beschränktem Maße Dieh zu halten. So viel Dieh einer zu überwintern in der Cage war, oder an Schweinen "ze herpst in sin hus metzen" wollte, durfte er auf die Allmende auftreiben. ³⁹⁴ Da auf die Dauer die Allmende auch diesen Bedürfnissen nicht zu genügen vermochte, erwies es sich 1664 als not=

³⁹⁸ Es war eine Personalnutzungsgemeinde.

³⁹¹ Merz S. 95, 151, 168: 1541/92, 1629.

wendig, die Benutung einzuschränken und genau zu regeln. 395 Jeder sollte sortan nur noch 4 Kühe, "zwey Zyt Kalber, 3 Roß vnd 4 Schwyn" auftreiben, welche er überwintert hatte und weiter zu halten beabsichtigte. 396 Wer zu wenig futter für die Stallfütterung besaß, durfte das Dieh auch nachts auftreiben; denn die Bestimmung, daß nur das in der Gemeinde mit eigenem Heu gewinterte Dieh weidesberechtigt sei, die Nutzung also vollständig vom Sonderseigen abhängig war, ließ sich nicht durchführen, weil die wenigen Sondergüter nicht für so viel Dieh Futter lieferten, als die Ullmende zu sömmern vermochte, diese also unterssetzt gewesen wäre.

Die Beisaßen, welche "sunsten weder in Holtz noch veld gantz Kein Autzung nit haben sollten", durften "ein schwyn= lin auftreiben". 396

Nach der Ordnung des Holzes vom Jahre 1730 397 erhielt jeder Bürger 12 Klafter Holz, durfte sie aber nicht verkaufen. Einem Beisaßen wurden 6 Klafter zugesprochen. Die städtischen Beamten 398 waren privilegiert; diese Nutzungen trugen den Charakter einer Besoldung.

³⁹⁵ fischbuch der Stadt Br. S. 298.

³⁹⁶ fischbuch Bl. 298 ff, ebenso S. 168, 99.

³⁹⁷ Fischbuch Bl. 440 ff.

^{398 3.} B. der "Holzmeyer" (fischbuch S. 455 [1734]).